



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

- nur per E-Mail -

An die
am Patentrecht interessierten
Verbände und Institutionen

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON StAn Dr. Koch

REFERAT III B 4

TEL (+49 30) 18 580 0

FAX (+49 30) 18 580 9525

E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de

AKTENZEICHEN III B 4 - 3620/13-31 213/2020

DATUM Berlin, 8. Juni 2020

BETREFF: Referentenentwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht

ANLAGE: - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich den Referentenentwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht (im Folgenden: Referentenentwurf) mit der Bitte um Kenntnisnahme und der Gelegenheit zur Stellungnahme

bis Freitag, den 3. Juli 2020.

Ich bitte, Ihre etwaige Stellungnahme nur per E-Mail an Frau Lehmann ([\[REDACTED\]@bmjv.bund.de](mailto: [REDACTED]@bmjv.bund.de)) zu übersenden.

Der Entwurf des Vertragsgesetzes wird erneut und in der Sache unverändert vorgelegt; lediglich die Begründung wurde aktualisiert. Dies betrifft insbesondere die Erläuterungen zum Ausscheiden von Großbritannien aus dem Übereinkommen als Folge des Brexit, die Ausführungen zur Entscheidung des BVerfG, sowie die Aktualisierung der zu übernehmenden Finanzbeiträge für die Errichtung und die Unterhaltung des Einheitlichen Patentgerichts.

Der Deutsche Bundestag hatte mit Zustimmung des Bundesrates nach Einbringen des ursprünglichen Gesetzentwurfs durch die Bundesregierung bereits im Jahr 2017 ein Vertragsgesetz zu dem Übereinkommen und dem Protokoll beschlossen

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

(Bundestagsdrucksache 18/11137, Beschluss des Bundestages vom 10. März 2017, Plenarprotokoll 18/221, S. 22282). Dieses Gesetz wurde jedoch nicht ausgefertigt und dessen Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für nichtig erklärt (BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 13. Februar 2020 - 2 BvR 739/17 -), weil das Gesetz nicht mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln im Bundestag beschlossen wurde.

Die mit dem Vertragsgesetz im Zusammenhang stehenden Gesetze zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften auf Grund der europäischen Patentreform (BT-Drucks. 18/8827, Plenarprotokoll 18/221 S. 22282) und zum Protokoll vom 29. Juni 2016 über die Vorrechte und Immunitäten des Einheitlichen Patentgerichts, die ebenfalls 2017 verabschiedet wurden (BT-Drucks. 18/11238, Plenarprotokoll 18/231 S. 23235), sind von dem Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht betroffen. Die Ausfertigung dieser Gesetze wurde jedoch im Hinblick auf das Verfahren gegen das Vertragsgesetz zurückgestellt.

Mit dem anliegenden Referentenentwurf wird ein neuer Beschluss des Vertragsgesetzes mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angestrebt. Auf diese Weise sollen die Voraussetzungen für die Ratifikation des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (Übereinkommen) und des Protokolls zum Übereinkommen betreffend seine vorläufige Anwendung (Protokoll) geschaffen werden.

Mit dem Übereinkommen wird das Einheitliche Patentgericht errichtet, das mit unmittelbarer Wirkung über europäische Patentstreitigkeiten in den teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten entscheiden soll. Das Gericht wird über eine in den einzelnen Mitgliedstaaten angesiedelte Eingangsinstanz und ein Berufungsgericht in Luxemburg verfügen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 19. Februar 2013 unterzeichnet. Bislang haben 16 Unterzeichnerstaaten das Übereinkommen ratifiziert, nämlich Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Malta, Portugal, Schweden, Finnland, Bulgarien, Estland, Großbritannien, Italien, Lettland, Litauen und die Niederlande. Das Übereinkommen wird in Kraft treten, wenn es auch von Deutschland ratifiziert worden ist.

Das am 1. Oktober 2015 unterzeichnete Protokoll betreffend die vorläufige Anwendung bestimmter Artikel des Übereinkommens und der Satzung soll dafür sorgen, dass das Einheitliche Patentgericht bereits vom ersten Tag ab dem Inkrafttreten des Übereinkommens arbeitsfähig ist.

Zum Entwurf im Einzelnen:

Die Tatsache, dass Großbritannien das Übereinkommen in Folge des Brexit verlässt, steht dessen Durchführung nicht entgegen, da die Regelungen zum Inkrafttreten so auszulegen sind, dass ein von niemandem vorhersehbares Ausscheiden das gesamte Inkrafttreten für die verbleibenden Beteiligten nicht hindert. Für die Einzelheiten wird insoweit auf die Ausführungen in der Begründung zum Referentenentwurf verwiesen.

Als **Artikel 1 Absatz 1** enthält der Entwurf die Zustimmung zum Übereinkommen und zum Protokoll.

Auf den Vertrag und das Protokoll ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen. Eines Gesetzes bedarf es auch deshalb, weil mit der Schaffung der Gerichtsbarkeit des Einheitlichen Patentgerichts durch den Vertrag Hoheitsrechte im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Grundgesetzes übertragen werden. Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes erforderlich, da das Übereinkommen in einem besonderen Näheverhältnis zum Recht der Europäischen Union steht. Gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist hierfür eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates erforderlich. Zudem folgt das Zustimmungserfordernis des Bundesrates aus Artikel 74 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 25 des Grundgesetzes, da in Artikel 22 des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht die Haftung der Vertragsmitgliedstaaten für Rechtsverletzungen des Gerichts und somit eine Staatshaftung angeordnet wird.

Das mit dem Übereinkommen errichtete Einheitliche Patentgericht hat die Aufgabe, mit einheitlicher Wirkung in Streitigkeiten über Patente, die vom Europäischen Patentamt erteilt worden sind, mit europaweiter Wirkung zu entscheiden.

Die Schaffung der Gerichtsbarkeit des Einheitlichen Patentgerichts ist mit Kosten verbunden. Der Haushalt des Gerichts soll zwar grundsätzlich durch eigene Einnahmen insbesondere aus Gerichtsgebühren ausgeglichen werden. Erweist sich dies – zumindest während einer Übergangszeit von sieben Jahren nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens – jedoch als nicht möglich, leisten die Vertragsstaaten besondere Finanzbeiträge. Unter Berücksichtigung des Fortfalls von Großbritannien als Beitragszahler ist mit deutschen Beitragszahlungen im ersten Jahr in Höhe von bis zu 6,7 Millionen Euro, im zweiten Jahr bis zu 5,4 Millionen Euro,

im dritten Jahr bis zu 4,5 Millionen Euro und im vierten Jahr bis zu 5,6 Millionen Euro zu rechnen.

Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsmitgliedstaaten ferner, auf Dauer die erforderlichen Einrichtungen für die auf ihrem Gebiet befindlichen Einrichtungen des Gerichts zur Verfügung zu stellen. Während eines Übergangszeitraums von zunächst sieben Jahren ab Inkrafttreten des Übereinkommens ist darüber hinaus Verwaltungspersonal zur Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Die vom Bund zu tragenden Kosten für die Abteilung der Zentralkammer in München betragen für die Einrichtung 700.000 € und sind für den jährlichen Betrieb voraussichtlich mit rund 210.000 € zu veranschlagen. Die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Hamburg haben die Einrichtung der Lokalkammern übernommen und tragen die damit verbundenen Kosten.

Zur Sicherung der parlamentarischen Rechte enthält der Entwurf in **Artikel 1 Absatz 2** die Verpflichtung der Bundesregierung, einer Änderung des Übereinkommens durch Beschluss des Verwaltungsausschusses nach Artikel 87 Absatz 1 des Übereinkommens zu widersprechen, sofern sie nicht hinsichtlich der Änderung zuvor durch Bundesgesetz zur Zustimmung ermächtigt wurde.

Änderungen des Übereinkommens nach Artikel 87 Absatz 2 des Übereinkommens bedürfen aus Publizitätsgründen der Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt Teil II. Dies gewährleistet **Artikel 2** des Entwurfs.


Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Stellungnahmen grundsätzlich auf unserer Internetseite publiziert werden. Dies umfasst auch Namen und sonstige personenbezogenen Daten, die in dem Dokument enthalten sind. Dazu bitten wir um Einreichung der Stellungnahme in einem pdf-Format. Sofern Sie mit der Veröffentlichung personenbezogener Daten nicht einverstanden sind, bitten wir, diese vorab aus dem Dokument zu entfernen. Falls Sie der Publikation im Internet insgesamt widersprechen, wird auf der Webseite des BMJV lediglich vermerkt, dass ein Beitrag eingereicht wurde und wer diesen verfasst hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Karcher

Beglaubigt

Tarifbeschäftigte

